

**Beglaubigte Abschrift**

17 C 211/17



**Verkündet am 26.01.2018**  
[Redacted] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Euskirchen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

gegen

Frau

[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Stader Rechtsanwälte GbR, Oskar-Jäger-Str.  
170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Euskirchen  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2017  
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig abwenden, falls nicht die jeweilige Gegenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Dienstvertrag geltend, welche die Parteien am 29.04.2015 schlossen und wonach sich die Klägerin gegen eine Kursgebühr von 7.257,70 Euro verpflichtete, der Beklagten einen Lehrstoff nach dem Heilpraktikergesetz zu vermitteln.

Die Beklagte leistete 3.967,61 Euro. Gegenstand der Klage ist der restliche Betrag.

Die Klägerin unternahm mehrere Mahnungen.

Sie bezieht Bankkredit zu 12,5 % mindestens in Höhe der Klageforderung. Zudem macht sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend nach Maßgabe ihrer Berechnung am Ende der Klageschrift.

Auf diese wird insoweit verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.290,09 Euro zuzüglich 12,15 % Zinsen seit dem 21.04.2017 sowie 413,64 Euro vorgerichtliche Mahnauslagen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, am 27.03.2017 einen Widerruf erklärt zu haben. Dieser sei noch rechtzeitig gewesen, da eine wirksame Widerrufsbelehrung nicht erteilt worden sei. Die Pflichtabgaben des § 492 Abs. 2 BGB seien nicht enthalten gewesen. Wegen des Vorliegens einer Finanzierungshilfe seien über § 506 Abs. 1 BGB die §§ 358 – 360 und 491 a bis 502 BGB maßgebend mit Ausnahme des § 492 Abs. 4 BGB. Sie

habe die Kursgebühr in 35 Monatsraten zu je 207,36 Euro entrichten können. Die Definition der Finanzierungshilfe liege daher vor im Sinne des § 506 Abs. 1 BGB.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst überreichter Anlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrag, da diese den Vertrag durch Widerruf vom 27.3.2017 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat. Die Widerrufsbelehrung der Klägerin war nach Auffassung des Gerichts unzureichend, da sie nicht die gem. Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB i.V.m. §§ 247, § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 EGBGB geforderten Pflichtangaben enthielt.

Es fehlen die Angaben des Sollzinssatzes und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungsraten. Vielmehr ist lediglich die Fälligkeit der ersten Rate auf den 21.11.2015 bestimmt worden. Es bleibt unklar, wann die weiteren Raten fällig werden.

Auch ist der Betrag nach Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB nicht zutreffend angegeben, obwohl Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB dies so vorsieht. Es wurde auch der Verzugszins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nicht angegeben.

Infolge der unzureichenden Widerrufsbelehrung war die Frist zur Erklärung des Widerrufs im Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts noch nicht abgelaufen, da der Lauf insoweit noch gar nicht begonnen hatte.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung erging gem. § 91 ZPO.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 3.290,09 Euro.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Euskirchen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Euskirchen

